3. Abschnitt: Pflichten der Verwenderin

Art. 15 Waagen für die Verwendung nach Art. 2 Bst. a und c

Art. 16 Waagen für die Verwendung nach Art. 2 Bst. b

1. Allgemeines

Die Verwenderin ist dafür verantwortlich, dass die von ihr verwendete Waage den rechtlichen Anforderungen entspricht, das heisst insbesondere:

- Das Messmittel muss sauber sein.
- Es dürfen keine fremden Elemente den Lastträger berühren, es muss regelmässig kontrolliert werden, dass der Lastträger frei bewegbar ist.
- Bei Unterflur-Waagen muss das Wasser ablaufen können, es muss kontrolliert werden, dass die Wägezellen immer über Wasser sind.
- Kabel, Verbindungen und Isolation müssen intakt sein, die Waage muss nach Angaben des Herstellers geerdet sein.
- Die Plomben und Sicherungskleber müssen unverletzt sein.
- Es muss sichergestellt werden, dass die Waage vor Verwendung nullgestellt ist und eine eventuelle Taraeingabe, um das Nettogewicht ohne Verpackung zu bestimmen, betätigt wurde.

2. Eignung

Waagen müssen für den vorgesehenen Einsatz geeignet sein (Art. 19 Bst. a NSWV). Für die Bestimmung des Gewichts von hochwertigen Materialien und Stoffen, wie Edelmetallen und Edelsteinen, und für die Herstellung von Heilmitteln und bei Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien sind daher Fein- oder Präzisionswaagen zu verwenden (Genauigkeitsklassen I und II).

Für den Handel von Gold von Privaten (z.B. Goldschmuck) gelten Waagen von mindestens der Genauigkeitsklasse II mit einem Eichwert (e) von 0,1 g und mit einer Hilfsanzeigeeinrichtung nach EN 45501 [15] Ziffer 3.4 als geeignet (vgl. Anhang 1 Ziff. 2.2.3 NSWV).

3. Meldung der Inbetriebnahme

Die Verwenderin muss der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde jede Inbetriebnahme einer Waage melden und ihr jederzeit Auskunft über die von ihr verwendeten Waagen geben können.

Das zuständige Eichamt[2] muss innert zehn Tagen informiert werden:

- Bei Installation einer neuen Waage https://www.eichamt-sg2.ch/Messmittelanmeldung.docx
- Bei einer Änderung, Reparatur mit Plombenverletzung, Revision oder Ersatz.
- Bei einer neuen Konformitätsbewertung, auch wenn dies durch eine nationale benannte Stelle durchgeführt wird (z. B. METAS-Cert, KIGA BL).

[2] Verzeichnis der Eichämter und Eichstellen; http://www.metas.ch/metas/de/home/gesmw/gesetzliches-messwesen---messen-regeln---.html